

Bescheinigung über die Aushändigung von schriftlichen Prüfungsleistungen

Hinweise zur Einsichtnahme und Aushändigung von schriftlichen Prüfungsleistungen

Innerhalb eines Jahres ab dem rechtsverbindlichen Veröffentlichungsdatum kann auf Antrag in die schriftliche Prüfungsleistung Einsicht genommen werden; die Einsichtnahme erfolgt nach den Regelungen des Fachs.

Nach der Einsichtnahme kann die schriftliche Prüfungsleistung an den/die Studierende ausgehändigt werden. Vorher hat er/sie die untenstehende Erklärung zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung verzichtet der/die Studierende auf Rechtsmittel und erkennt die Bewertung der Prüfungsleistung unwiderruflich an.

Falls bei der Einsichtnahme noch Fragen oder Unklarheiten von Seiten der/des Studierenden bestehen, wird die Prüfungsleistung nicht ausgehändigt und verbleibt zunächst beim Prüfer/bei der Prüferin. Ggf. muss ein Termin zur weiteren Erörterung angeboten werden. Erst wenn alle Unklarheiten ausgeräumt wurden und der/die Studierende die Bewertung akzeptiert, kann die Aushändigung nach Unterzeichnung der untenstehenden Erklärung erfolgen. Studierenden, die Widerspruch gegen die Bewertung einlegen möchten, darf eine Kopie der Prüfungsleistung ausgehändigt werden.

Matrikelnummer	
Name, Vorname	

Mir wurde heute folgende Prüfungsleistung inkl. Note/Gutachten ausgehändigt:

Fach	
Modul	
Art der Prüfungsleistung	
Prüfer/Prüferin	
Prüfungsdatum	

Erklärung:

Mir ist bekannt, dass ich das Recht habe, innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Ergebnisses gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung Widerspruch beim Prüfungsausschuss einzulegen. Nach Einsichtnahme in die Korrektur der vorliegenden Prüfungsleistung erkläre ich, dass ich von diesem Recht in diesem Fall keinen Gebrauch machen werde und die Bewertung unwiderruflich anerkenne.

Datum, Unterschrift der/des Studierenden

Erklärung zur Akteneinsicht und zur Ausgabe von Klausuren

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU)

Bei den Aufgabenstellungen, Musterlösungen und Prüfervermerken handelt es sich um nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) geschützte Werke, deren Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe ohne die Einwilligung der CAU unzulässig ist und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann. Daher sind die Anfertigung von Kopien der Prüfungsleistung, die Weitergabe an Dritte und die öffentliche Wiedergabe (z.B. im Internet) unzulässig.

Bei Verstößen gegen das Urheberrecht muss mit einer Strafanzeige seitens der Christian Albrechts-Universität zu Kiel gerechnet werden. Darüber hinaus können Verstöße Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nach dem UrhG auslösen, deren Geltendmachung sich die CAU vorbehält.

Hiermit erkläre ich, dass ich die obenstehenden Hinweise gelesen und verstanden habe. Die umseitig abgedruckten Rechtsgrundlagen des UrhG, insbesondere § 106 UrhG habe ich zur Kenntnis genommen. Ein Exemplar dieser Erklärung ist mir ausgehändigt worden.

Name, Vorname des/der Studierenden

Matrikelnummer:

Datum, Unterschrift der/des Studierenden

§ 97 UrhG Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

- (1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.
- (2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzte durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzte als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

- (1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.